

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Schlüsselfeld**

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 31.03.2017, vom 19.12.2017 und vom 22.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§§ 13, 28 FS) für

a) eine Einzelgrabstätte	360,- €
b) eine Doppelgrabstätte	720,- €
c) eine Kindergrabstätte	180,- €
d) eine Urnengrabstätte	180,- €
e) eine anonyme Urnengrabstätte im Grabfeld pauschal	360,- €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Betrag in anteiliger Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für eine Grabstätte mit Grabkammer (Gruft) wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 1.000,- €.

(4) Für die Streifenfundamente von Grabstätten, auf denen Grabmale aufgebracht werden, wird ein Zuschlag von 100,- € erhoben.

#### **§ 5**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Die Kosten für die Dienstleistungen der hoheitlichen Tätigkeiten am Friedhof, die eine von der Stadt Schlüsselfeld beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.

Folgende Gebühren fallen an:

a) Öffnen und Schließen einer Einzel- oder Doppelgrabstätte	600,- €
b) Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte	150,- €
c) Zuschlag für Tieferlegung	150,- €
d) Öffnen und Schließen einer Urnenerdgrabstätte	150,- €
e) Beisetzung eines Sarges oder einer Urne in einer bestehenden Gruft	150,- €
f) Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag	25 %
g) Erschwernis beim Ausheben des Grabes: alte Fundamente, Steine, Fels	40,- €
h) Erschwernis beim Ausheben des Grabes: Frost	40,- €
i) Sargträger in einheitlicher Kleidung, pro Person	25,- €
j) Urnenträger in einheitlicher Kleidung, pro Person	25,- €
k) Auflegen des Trauerschmucks	35,- €
l) Benutzung des Leichenhauses pauschal	50,- €
m) Benutzung der Leichenkühltruhe pauschal	20,- €

#### **§ 6**

#### **Sonstige Gebühren**

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,- € erhoben.

(2) Für sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen (Ausnahmen etc.) wird eine Gebühr von 20,- € erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlüsselfeld vom 01.10.2002 i. d. F. d. Änderungssatzung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 13. Dezember 2013

STADT SCHLÜSSELFELD

Zipfel  
1. Bürgermeister